

Anlage 2: Überarbeitete Vereinssatzung vom 19.11.2019

Satzung des Fördervereins des katholischen Kindergartens Dirmstein

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des katholischen Kindergartens Dirmstein“.
- (2) Er wird ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen / Rhein eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist in Dirmstein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung des katholischen Kindergartens St. Laurentius in Dirmstein.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der praktischen Arbeit der Kindertagesstätte in Form von:
 - a. der Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - b. der Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- (3) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 10 Abs. 5 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell unterstützt und bereit ist, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag jährlich zu leisten.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (4) Mitglieder, die den Zweck des Vereins zuwider handeln oder sein Ansehen beschädigen, oder mit ihrer Beitragszahlung 4 Wochen trotz Mahnung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Ausrichten von Festen (Basar, Martinsfeier u.ä.) oder Sammlungen sowie durch den Eingang von Spenden und sonstigen Zuwendungen erbracht.
- (2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Das Vereinsvermögen dient ausschließlich den in §2 genannten Zwecken. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle seines Austritts oder bei Auflösung des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die zugleich Schriftführer/in ist
 - c) dem/der Kassenführer/inund wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Verein durch den Vorsitzenden und den Kassenführer vertreten werden soll, bei Verhinderung einer dieser beiden tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder nach außen ist uneingeschränkt. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Der Vorstand soll geschäftsfähig sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

- (2) Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es durch einen schriftlichen Antrag verlangt.
- (3) Mitglieder sind zur Tagung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen öffentlich im Amtsblatt einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (5) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen die Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung, dessen Grundlage die Entlastung für den Vorstand ist. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und etwaige Auflösung des Vereins. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
- (9) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und mindestens einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
- (3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung sind die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Kirchengemeinde St. Laurentius in Dirmstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Für die Materie, die im Einzelnen nicht durch diese Satzung geregelt ist, gelten die Bestimmung der §§ 21 – 79 des BGB. Die geschäftsführende Vorstandschaft ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche Änderungen, die behördlicherseits angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.
- (2) Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom _____ beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.